


Deutsche Demokratische Republik	Bergbau Bergmännisches RiBwerk Markscheiderische Datenverarbeitung Grundsätze	 6429 Blatt 39 Gruppe 901 300
Горное дело Маркшейдерские планы и разрезы Обработка маркшейдерских данных Принципы	Mining Work of mine maps Processing of mine surveying dates Principles	
<p style="text-align: right;">Verbindlich ab 1. 4. 1972</p> <p>Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429 Bl. 1.</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die markscheiderisch erfaßten Daten sind entsprechend den Erfordernissen, insbesondere der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit zu verdichten, zu interpretieren und in eine solche Form zu überführen, daß sie das Informationsbedürfnis der Nutzer befriedigen.</p> <p>2. Begriff</p> <p>Markscheiderische Datenverarbeitung ist ein Prozeß, in dem markscheiderisch erfaßte Daten mittels mathematischer und physikalischer Methoden so umgeformt werden, daß sie in ihren räumlichen Zusammenhängen erkennbar sind.</p> <p>3. Ausführung</p> <p>Die Verarbeitung markscheiderisch erfaßter Daten hat mit Ausnahme derer für speziell operative Zwecke nach standardisierten oder eindeutig dokumentierten Verfahrensvorschriften, Technologien oder Programmen zu erfolgen.</p> <p>Die für den jeweiligen Zweck notwendigen Daten sind bereitzustellen und zu verarbeiten.</p> <p>Es ist zu sichern, daß Fehler bei der Verarbeitung erkannt und ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Verarbeitung müssen in den geforderten und entsprechend den erfaßten Daten möglichen Genauigkeiten liegen.</p> <p>Bei der Verarbeitung markscheiderischer Daten ist eine Dokumentation in dem Umfang zu führen, die eine spätere Rekonstruktion der Verarbeitung ermöglicht.</p> <p>Eingabewerte und Ergebnisse sowie die für Kontrollzwecke wichtigen Zwischenergebnisse sind, besonders bei der Unterbrechung eines maschinellen Verarbeitungsprozesses, auszuweisen.</p> <p>Zu den Verarbeitungen sind Objekt, Verarbeitungseinrichtung, Datum, Bearbeiter, angewandte Verfahrensvorschriften, Technologien oder Programme sowie Hinweise auf Erfassung und Speicherung anzugeben.</p> <p>Falsche Eintragungen sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.</p> <p>Die markscheiderische Datenverarbeitung ist durch Kontrollen zu sichern.</p> <p>Bestätigt: 12. 10. 1971, VVB Braunkohle, Senftenberg</p>		